

Eschbach

Neufestsetzung der Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Neufestsetzung der Vergütung des Totengräbers

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eschbach hat am 30.08.1994 durch Beschluß die Gebühren sowie die Höhe der Vergütung des Totengräbers für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie die Gebühren und die Vergütung des Totengräbers für das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen geändert. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

a) <u>Für das Ausheben und Schließen der Gräber</u>	<u>Gebühren</u>	<u>davon erhält der Friedhofswärter</u>
1. Reihengrab für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,--	250,--
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	470,--	400,--
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	235,--	200,--
2. Wahlgräber (Einfachgräber)		
a) Einzelgrabstelle	470,--	400,--
b) Doppel- und weitere Grabstelle für erste Beisetzung	470,--	400,--
für jede weitere Beisetzung	470,--	400,--
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	235,--	200,--
3. Wahlgräber (Tiefgräber)		
a) Einzelgrabstelle für erste Beisetzung in der Tiefe	700,--	600,--
für zweite Beisetzung	470,--	400,--
b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je	700,--	600,--
für weitere Beisetzungen je	470,--	400,--
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	235,--	200,--
b) <u>Für das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen</u>		
1. In Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit		
aa) bis zu 15 Jahren	820,--	700,--
bb) von mehr als 15 Jahren	700,--	600,--

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit		
aa) bis 2 Jahre	1.740,--	1.500,--
bb) von 6 bis 20 Jahren	1.400,--	1.200,--
cc) von mehr als 20 Jahren	1.160,--	1.000,--

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von 3 - 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Buchstabe aa) zu berechnen.

2. Bei Umbettungen aus Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1 bei Wiederbeisetzung in

Einzelgräber um	20 v.H.
Tiefgräber um	30 v.H.

3. Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 um 40 v.H.

4. Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Buchstabe a) erhoben.

c) Sonstige Zuschläge

1. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen 80 v.H.

2. Erschwerniszuschläge:

a) bei schlechten Bodenverhältnissen	30 v.H.
b) bei Frost ab minus 5 Grad	30 v.H.

Der Gemeinderatbeschuß vom 19.09.1991 über die Festsetzung der Vergütung des Friedhofswärters für das Ausheben und Schließen der Gräber auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Eschbach wird insofern aufgehoben.